

Satzung des Heimat- und Volkstrachtenverein Alt - Bayreuth e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Volkstrachtenverein Alt Bayreuth e.V." und hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er ist Mitglied des Trachtengauverband Oberfranken im Bayerischen Trachtenverband e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Bayreuth.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist im Sinne der Heimatpflege tätig und wendet sich vornehmlich der Pflege und Erhaltung des bodenständigen Brauchtums zu. Im Besonderen sind hier eingeschlossen:
 - Erhaltung der bodenständigen Tracht
 - Erhaltung und Verbreitung von Volkslied, Volksmusik und Volkstanz
 - die Pflege der heimatlichen Mundart, auch in Form von Mundarttheatern
- (2) Der Jugendarbeit wendet er im Sinne seiner Aufgabenstellung jede mögliche Förderung zu und betreibt diese im Sinne der Jugendpflege. Jugendliche, in einer Gruppe zusammengefasst, werden die Mitgliedschaft im Stadtjugendring anstreben.
- (3) Es gelten, soweit zutreffend, die Richtlinien der Trachtenjugend des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und die des Bayerischen Jugendrings.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.





- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen, jugendlichen und Fördermitgliedern.
- (3) Mitglieder mit 50jähriger Vereinszugehörigkeit, besonders verdiente Mitglieder und dem Verein nahestehende Personen, die sich für das bodenständige Brauchtum und die Trachtenbewegung ganz allgemein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Fördermitglieder sind solche, die die Interessen des Vereins fördern und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - den Beitrag jährlich zu entrichten.
- (5) Die im Verein getragene Volkstracht wird von diesem beschafft und gegen Unterschrift für die aktive Zeit zur Verfügung gestellt. Sie kann durch Beschluss der Vorstandschaft eingezogen werden. Sie kann von den Mitgliedern als Eigentum erworben werden zu dem Preis der jeweiligen Beschaffungskosten. Über vereinseigene Trachten kann der Verein jederzeit verfügen, wenn solche für andere Mitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen benötigt werden. Die Trachten sind pfleglich zu behandeln. Für den Verlust vereinseigener Trachten haftet der jeweilige Träger.



(6) Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins wird ausgeschlossen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche-, Förder- und Mitgliedschaften für Jugendliche sind schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres gültig. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Verwaltung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich gelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben zur persönlichen Rechtfertigung.



- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Rückgabe von Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende und ähnliche Personen können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Verwaltung
 - 3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. oder 2. Kassier
 - c) dem 1. oder 2. Schriftführer
 - d) dem 1. Jugendleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse





- (4) Im Innenverhältnis gilt: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 1.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- € bis 3.000,- € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes, darüber und bei Dienstverträgen die Zustimmung der Verwaltung erforderlich. Für Grundstücks- und Immobilienverträgen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf jeden Fall auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.





§ 9 Die Verwaltung

- (1) Die Verwaltung besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den weiteren Jugendleitern
 - c) aus folgenden Beisitzern:
 - 2. Kassier(in)
 - 2. Schriftführer(in)
 - 1 Vortänzer(in)
 - 2. Vortänzer(in)
 - Inventarverwalter(in)
 - Veranstaltungsleiter(in)
 - Musikleiter(in)
 - Gesangsleiter(in)
 - Pressewart
 - Theaterleiter(in)

Der Jugendleiter und die weiteren Vertreter werden von den jugendlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlberechtigt sind Jugendliche mit Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Altersgrenze nach den Festlegungen des Bayerischen Jugendringes.

- (2) Die Verwaltung ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihr von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie erstellt den Haushaltsplan.
- (3) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und fünf Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Beim Ausscheiden eines im Absatz 1 bis 1 c aufgeführten Verwaltungsmitgliedes ernennt die Verwaltung von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.





§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Verwaltung.
 - 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht der Verwaltung angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - 4. Die Bestätigung des von der Verwaltung erstellten Haushaltsplanes.
 - 6. Die Bestätigung der gewählten Jugendleiter. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die sonst nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.





§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst mindestens drei Mitglieder.
- (5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers muss geheim erfolgen. Die Wahl der übrigen Verwaltungsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstands- und Verwaltungsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.





§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann Auslagen und Aufwendungen erstatten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe sind zulässig.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.





§ 17 Ausscheiden aus dem Trachtengauverband Ofr.

(1) Ein Ausscheiden des Vereins aus dem Trachtengauverband Oberfranken im Bayerischen Trachtenverband e.V. ist nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 15. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.04.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nr. VR 200844 eingetragen.

Bayreuth, 15.02.2019

